103. Hängt die Entscheidung von dem genauen Wortlaut einer schriftlichen Erklärung ab, so kann in der Regel nicht darauf verzichtet werden, das Schriftstück selbst zum Gegenstande der Verhande lung zu machen.

II. Straffenat. 11rt. v. 26. November 1942 g. L. 2D 287/42.

I. Landgericht Sannover.

Mus ben Gründen:

Das LG. hat den Angeklagten — unter Freisprechung von der Anklage der vorsätzlichen Körperverletzung — wegen Erpressung verurteilt.

Der 1935 verstorbene Vater des Angeklagten war der Onkel und Vormund der Quise L., jetzt verehelichten T. Diese war schon im Jahre 1914 in den Haushalt ihres Bormundes aufgenommen worden und blieb auch, nachdem sie volljährig geworden und die Vormundichaft erloschen war (1928), noch bis zum Jahre 1934 im Sause ihres Onkels. Zu ihrem Vermögen gehörte ein Sparkaffenbuch über etwa 1500 RM., das sich auch später noch im Besitz ihrer Tante, der Mutter des Angeklagten, befand. Der Angeklagte hat der L. zwei Erklärungen vorgelegt und verlangt, daß sie diese unterschreibe. Die erste Erflärung besagte nach den Feststellungen des LG., der Bater des Ungeklagten habe die Vormundschaft zur Rufriedenheit der L. geführt und diese habe keine Forderungen mehr, also auch keine Forderung auf Herausgabe bes Sparkaffenbuches. Die zweite Erflärung entspielt, wie das LG. feststellt, die Verpflichtung der L., sie werde für den Fall ihres Todes die Verpflegung für die Reit ihrer Rugehörigkeit zum Haushalt ihres Onkels (bis 1934) in Sohe von 20000 RM. als erste Forderung sicherstellen. Der Angeklagte hat die Q. nach der Annahme des LG. durch Drohung mit Freiheitsberaubung genötigt, die erste Erklärung zu unterschreiben, während es zur Unterzeichnung der zweiten Erklärung nicht gekommen ist.

Die Revision macht besonders geltend, das Urteil gehe hinsichtlich des Inhaltes der ersten Erklärung von einem unrichtigen Sachverhalt auß. Diese Erklärung habe dahin gelautet, die L. habe von ihrer Tante außer dem Sparkassenbuch nichts mehr zu fordern; sie könne nach der Überweisung ihres Sparguthabens weiter keine Unsprüche stellen

und erkläre gleichzeitig, daß sie mit der Abwicklung der Verwaltung durch ihren Onkel vollkommen einverstanden sei.

Diesem Vorbringen der Revision ist die Rüge zu entnehmen, das LG. habe bei der Feststellung des Sachverhaltes seine Aufklärungs-pslicht (§§ 155 Abs. 2, 244 Abs. 2 StPD.) verlett.

Diese Rüge ist begründet.

Nach der Erklärung des Vorsitzers der Straffammer war der Wortlaut der ersten Erklärung nicht aktenkundig; er war auch in den Verhandlungen vor dem LG. nicht zur Sprache gebracht worden.

Nach dem Inhalt der Akten des Erbgesundheitsgerichtes, die dem Revisionsgerichte vorliegen, hat die L. am 21. Oktober 1936 in einer Sitzung des Erbgesundheitsgerichtes zwei Schriftstücke überreicht mit der Erklärung, ihr Vetter (der Angeklagte) habe sie beraulassen wollen, diese Schriftstücke zu unterschreiben. Die von der L. damals übersgebenen Schriftstücke, die sich bei den Akten des Erbgesundheitssgerichtes besinden, enthalten allem Anscheine nach die beiden Erskärungen, die Gegenstand des Strasbersahrens gegen den Angeklagten sind. Die erste Erklärung lautet danach entgegen den Feststellungen des LG. so, wie die Nevision behauptet.

Vorweg sei bemerkt, daß es in erster Linie Sache der Stil. ge-wesen wäre, dasür zu sorgen, daß die Schriftstüde, soweit möglich, ermittelt und dem Gerichte zugänglich gemacht wurden. Wie sich aus den Strafakten ergibt, haben die Akten des Erbgesundheitsgerichtes der Stul. im Ermittelungsversahren vorgelegen, sind aber später versandt und vor der Anklageerhebung anscheinend vergeblich zurückgesordert worden.

Aber auch die Straffammer hätte, um ihrer Aufflärungspsischt zu genügen, von sich aus alles nach Lage der Sache Wögliche versanlassen müssen, um zu erreichen, daß die Erklärungen dem Gericht in ihrem Wortlaute vorlagen. Mag es in manchen Fällen genügen, den Inhalt von Schriftstücken, auch ohne daß diese selbst vorliegen, in anderer Weise, z. B. durch Zeugenaussagen, sestzustellen, so kann doch in einem Falle wie hier, in dem es für die Entscheidung möglicherweise auf den genauen Wortlaut der Erklärung ausschlaggebend ankam, in der Regel nicht darauf verzichtet werden, die Schriftstücke selbst, soweit möglich, gemäß dem § 249 StPD. zum Gegenstande der Verhandlung zu machen (vgl. auch die Aussführungen in RGSt. Vd. 65 S. 420 und Vd. 69 S. 88, 89, 90).

Es läkt sich hier nicht ausschließen, daß das Urteil auf dem Rerfahrensverstoke beruht. Hat die erste Erklärung so gelautet, wie die Revision behauptet und durch die Schriftstücke bei den Akten des Erbaesundheitsgerichtes aller Wahrscheinlichkeit nach bestätigt wird. so würde sich möglicherweise eine andere rechtliche Beurteilung als bisher ergeben. Ob der Angeklagte dann bei der ersten Erklärung in der Absicht gehandelt hat, sich oder seiner Mutter einen rechtswidrigen Vermögensborteil zu verschaffen, ist mindestens zweifelhaft. Scheidet die erste Erklärung für die Annahme eines erpresserischen Vorgehens des Angeklagten aus, jo wird zu prüfen sein, ob sich ber Angeklagte insomeit einer Rötigung i. S. bes § 240 Stor. schuldig gemacht hat (vgl. Bb. 54 S. 152, 156, 157 und Bb. 60 S. 3, 4). Diese würde nit einer versuchten Erpressung des Angeklagten hinsichtlich der zweiten Erklärung, sofern die neuen Feststellungen wieder cine solche ergeben, in Tateinheit begangen worden sein (val. RUSt. Bb. 41 S. 276, 277 und GU. Bb. 48 S. 451).

Nach alledem muß das Urteil aufgehoben werden. Die Aufscheining erstreckt sich auch auf die Freisprechung, da nach Lage der Sache die Körperverletzung, die die Anklage dem Angeklagten zur Last legt, in untrennbarem Zusammenhange mit seinem sonstigen Vershalten gegen die L. steht, der Sachverhalt daher nur einheitlich besurteilt werden kann.